

Doppleschwand



SCHULE

**Primarschule
6112 Doppleschwand**

Schulordnung

1. Zweck der Schulordnung	3
2. Schulangebot	3
2.1 Schuleintritt / Kindergarten	3
2.2 Primarschule	3
2.3 Sekundarschule	3
2.4 Integrative Förderung	3
2.5 Tagesstrukturen.....	3
2.6 Schuldienst.....	4
2.7 Schul- und Gemeindebibliothek	4
2.8 Schulzahnpflege/Zahnarzt/Schularzt	4
3. Schulbetrieb	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Unterrichtszeiten / Schulferien / Schulanlässe	4
3.3 Schulareal	5
3.4 Sportunterricht – Duschen	5
3.5 Lehrmittel	5
3.6 Haftung.....	5
3.7 Kostenbeteiligung.....	5
3.8 Hausaufgaben	5
3.9 Religionsunterricht	6
4. Beurteilung und Zeugnisse	6
4.1 Beurteilung der Lernenden	6
4.2 Übertrittsverfahren.....	6
5. Kontakt Schule – Erziehungsberechtigte.....	6
5.1 Zusammenarbeit	6
5.2 Schulbesuche	6
5.3 Kontakte mit Erziehungsberechtigten.....	6
5.4 Beschwerdemanagement.....	6
5.5 Rechtsmittel.....	7
6. Absenzen, Urlaub.....	7
6.1 Absenzen – Abwesenheiten.....	7
6.2 Urlaub.....	7
7. Verhalten	7
7.1 Mobbing	8
7.2 Suchtmittel.....	8
7.3 Waffen – Gewalt - Pornografie.....	8
7.4 Persönliche Geräte	8
7.5 Einzug von Gegenständen	8
7.6 Ordnung - Abfälle	8
7.7 Sammlungen - Verkäufe	8
7.8 Kleidung.....	8
7.9 Hausschuhe.....	8
8. Schulweg, Schulbus	9
8.1 Schulweg.....	9
8.2 Schulbus.....	9
9. Wohnortswechsel	9
10. Versicherung.....	9
11. Disziplin- und Strafordnung	9
12. Schlussbestimmungen.....	10
12.1 Gültigkeit – Bekanntmachung.....	10
12.2 Schulhausordnung	10
12.3 Inkrafttreten.....	10

1. Zweck der Schulordnung

Nur durch konstruktive Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Lernenden, Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege kann der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt werden. Die Schulordnung gibt einen Überblick über die Organisation der Schule Doppleschwand (Kindergarten und Primarschule) und regelt deren Betrieb. Sie gilt für alle Lernenden, Lehrpersonen, Mitarbeitenden und Erziehungsberechtigten der Schule Doppleschwand.

Das Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a) und die dazu gehörenden Verordnungen sind dieser Schulordnung übergeordnet.

2. Schulangebot

Die Schulpflicht dauert im Kanton Luzern grundsätzlich 10 Jahre. In der Regel sind dies 1 freiwilliges und 1 obligatorisches Kindergartenjahr, 6 Jahre Primarschule und 3 Jahre Sekundarschule.

2.1 Schuleintritt / Kindergarten

Kinder, die vor dem 1. November das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen. Jüngere Kinder können das freiwillige Kindergartenjahr besuchen, sofern diese die Anforderungen erfüllen. Die Erziehungsberechtigten können nicht schulfähige Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr vom Kindergarteneintritt zurückstellen. Die Schulleitung entscheidet über den Eintritt in die Primarschule, sofern sich die Kindergartenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nicht einig sind.

2.2 Primarschule

Je nach Zahlen der Lernenden werden Einzel- oder Doppelklassen geführt.

2.3 Sekundarschule

Die Lernenden aus Doppleschwand besuchen nach der 6. Klasse die Sekundarschule in Entlebuch oder ein Langzeitgymnasium ihrer Wahl im Kanton Luzern.

2.4 Integrative Förderung

An der Schule Doppleschwand werden die Lernenden gemäss dem Förderkonzept – wie in der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule (SRL Nr. 406) formuliert – gefördert. Das Schwergewicht liegt bei der Förderung der Lernenden mit Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen sowie aber auch die Förderung von speziell begabten und fremdsprachigen Lernenden. Die Lernenden bleiben in der Regelklasse integriert und werden von einer Fachperson zusätzlich betreut.

Kann ein/e Lernende/r an der Schule Doppleschwand nicht ausreichend gefördert werden, stehen weitere schulische Massnahmen wie die Integrative und Separative Sonderschulung zur Verfügung.

2.5 Tagesstrukturen

Die Schule Doppleschwand führt ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Lernende und sichert so die Betreuung ausserhalb der Blockzeiten. Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen werden während der Schulzeit von Montag bis Freitag (exkl. Mittwochnachmittag) angeboten. Während der Schulferien, an allgemeinen Feiertagen sowie an Brückentagen gibt es kein Betreuungsangebot (Konzept siehe Homepage).

2.6 Schuldienst

Die Gemeinde Doppleschwand ist dem Schuldienst Region Entlebuch mit Sitz in Schüpfheim angeschlossen. Dieser umfasst den Schulpsychologischen Dienst, den Logopädischen Dienst und die Psychomotorische Therapiestelle.

2.7 Schul- und Gemeindebibliothek

Die Schul- und Gemeindebibliothek steht den Lernenden sowie allen übrigen Einwohnern von Doppleschwand zur Verfügung (gemäss Bibliotheksreglement).

2.8 Schulzahnpflege/Zahnarzt/Schularzt

Schulärztliche Untersuchungen werden im obligatorischen Kindergartenjahr und im vierten Schuljahr durchgeführt. Die zahnmedizinische Prophylaxe und Untersuchung findet jährlich statt. Die Untersuchungen sind für alle Lernenden obligatorisch und kostenlos, können jedoch auf Gesuch hin und auf eigene Kosten von einem anderen Arzt bzw. Zahnarzt durchgeführt werden. Die Schulzahnpflegeinstructorin besucht regelmässig alle Klassen.

3. Schulbetrieb

3.1 Allgemeines

Die Lernenden haben

- den Unterricht und die obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen,
- angemessene Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen,
- die Anordnung von Lehrpersonen und Schulleitung zu befolgen,
- die Schul- bzw. Schulhausordnung einzuhalten.

Kantonale Vorgaben (Studentafel, Lehrpläne, Lehrmittel, Lektionsdauer usw.) sowie schulinterne Vereinbarungen über Schulreisen, Schwimmen usw. bilden den verbindlichen Rahmen des Unterrichts.

Innerhalb dieser Vorgaben gestalten die Lehrpersonen mithilfe geeigneter Unterrichtsmethoden und Lernhilfen ihren Unterricht.

3.2 Unterrichtszeiten / Schulferien / Schulanlässe

Die Schulwoche dauert von Montag bis Freitag, der Mittwochnachmittag ist für alle Klassen schulfrei.

Für den Kindergarten und die Primarschule gelten folgende Unterrichtszeiten:

Vormittag:

Lektion 1 08.00 - 08.45 h	Lektion 2 08.50 - 09.35 h	Pause	Lektion 3 09.55 - 10.40 h	Lektion 4 10.45 - 11.30 h
------------------------------	------------------------------	-------	------------------------------	------------------------------

Nachmittag:

Lektion 5 13.30 - 14.15 h	Lektion 6 14.20 - 15.05 h	Pause	Lektion 7 15.20 - 16.05 h	
------------------------------	------------------------------	-------	------------------------------	--

Die vier Lektionen am Vormittag sind im Rahmen der Blockzeiten an allen Klassen des Kindergartens und der Primarschule verbindlich einzuhalten. Die Lernenden besuchen den Unterricht den Klassen-Stundenplänen entsprechend.

Die Lernenden haben sich spätestens 5 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde im Unterrichtszimmer einzufinden.

Die Lernenden haben sechs Wochen Sommer- und je zwei Wochen Herbst-, Weihnachts-, Faschachts-, und Osterferien. Zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen sind auch die beiden Freitage nach Auffahrt und Fronleichnam sowie der 6. Dezember (St. Nikolaus) und der 19. März (Josefstag) unterrichtsfrei.

Für die Organisation und Durchführung von Schulanlässen wie Schulreisen, Skitage, Klassenlager usw. ist die Schule bzw. sind die Lehrpersonen verantwortlich. Die Organisation und Beaufsichtigung privater Klassenfeste liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

3.3 Schulareal

Das definierte Schul- und Pausenareal darf von den Lernenden nicht ohne Einwilligung der Lehrperson verlassen werden. Bei Schulanlässen werden entsprechende Weisungen erlassen. Die Aussenanlagen dürfen auch ausserhalb der Schulzeit auf eigene Verantwortung benützt werden. Vereine haben Vorrang. Die grosse Turnmatte auf dem Sportplatz darf nach Absprache mit dem Hauswart gebraucht werden (siehe: Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen).

3.4 Sportunterricht – Duschen

Zum Sportunterricht haben die Lernenden die erforderliche Turnausrüstung (Sportbekleidung und -schuhe) mitzubringen. Nach dem Sportunterricht steht den Lernenden eine Duschmöglichkeit zur Verfügung. In der Regel wird nach dem Sportunterricht geduscht.

3.5 Lehrmittel

Es werden die vom Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) des Kantons Luzern vorgeschriebenen und zugelassenen Lehrmittel verwendet. Lehrmittel und allgemeine Schulmaterialien, die zum Erreichen der Lernziele im Rahmen der Volksschule notwendig sind, werden unentgeltlich abgegeben. Die Lernenden haben die ihnen überlassenen Lehrmittel, Räume, Einrichtungen, Geräte und Unterrichtsmaterialien mit Sorgfalt zu behandeln.

3.6 Haftung

Für verlorenes Material sowie mutwillige oder fahrlässige Beschädigung an Büchern, Geräten und Einrichtungen des Schulhauses oder in den Schulräumen haften die Fehlbaren, bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Für Beschädigung oder Verlust von Eigentum der Lernenden (Velos, Brillen, Wertgegenstände, Kleider, usw.) können keine Dritte haftbar gemacht werden.

3.7 Kostenbeteiligung

Für die Herstellung von Gegenständen im Technischen Gestalten kann von den Erziehungsberechtigten ein angemessener Beitrag verlangt werden. Die Erziehungsberechtigten haben auch für spezielle schulische Veranstaltungen wie Klassenlager, Exkursionen, Kultur- und Sportanlässe, usw. angemessene Beiträge zu entrichten.

3.8 Hausaufgaben

Hausaufgaben müssen den Leistungsmöglichkeiten der Lernenden angepasst sein und durch sie selbstständig gelöst werden können. (Zeitumfang: ungefähr 10 Minuten mal Klasse). Die Erziehungsberechtigten räumen den Lernenden die nötige Zeit für eine sorgfältige Ausführung von Hausaufgaben und Prüfungsvorbereitungen ein und werden gebeten, die Schulvorbereitungen ihrer Kinder zu überwachen.

3.9 Religionsunterricht

Der Religionsunterricht wird als Bekenntnisunterricht in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt. Die Schulleitung stellt nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung.

4. Beurteilung und Zeugnisse

4.1 Beurteilung der Lernenden

In der 1. und 2. Klasse der Primarstufe werden die Leistungen der Lernenden mittels „Ganzheitlich Beurteilen und Fördern“ (GBF), von der 3. bis 6. Klasse der Primarschule in allen Pflicht- und Wahlfächern mit Noten beurteilt. Die Zeugnisse werden Ende Januar und vor Ende des Schuljahres abgegeben. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Einsichtnahme mit ihrer Unterschrift.

In jedem Schuljahr findet im 1. und/oder im 2. Semester ein Beurteilungsgespräch zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und der oder dem Lernenden statt.

Leistungsbeurteilungen und Zeugnisse müssen der kantonalen Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule (SRL Nr. 405 a) entsprechen. Die Beurteilungen von Sozial-Selbst- und Sachkompetenz dienen vorab der Förderung der Lernenden sowie der Promotion und der Selektion. Die Lehrpersonen legen den Lernenden im Beisein der Erziehungsberechtigten ihre Beurteilungen und Beurteilungsunterlagen in Beurteilungsgesprächen dar.

4.2 Übertrittsverfahren

Die Übertrittsverfahren bezwecken die eignungsgerechte Zuweisung der Lernenden von der Primarstufe in die Sekundarschule. Der Übertritt der Lernenden von der Primarstufe in die Sekundarschule erfolgt in der Regel nach der 6. Primarklasse. Der Übertritt in die Sekundarschule oder ins Langzeitgymnasium geschieht nach den Bestimmungen, wie sie in der Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule SRL Nr. 405 b geregelt sind.

5. Kontakt Schule – Erziehungsberechtigte

5.1 Zusammenarbeit

Die Erziehungsberechtigten sind im Rahmen der Rechtsordnung zur Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der Schulleitung verpflichtet. Alle Beteiligten arbeiten bei der Ausbildung und Erziehung der Lernenden gemäss ihrer Verantwortlichkeit zusammen.

5.2 Schulbesuche

Erziehungsberechtigte haben das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen der Lernenden zu besuchen. Schulbesuche sind erwünscht. Jeweils am 21. des Monats öffnen wir unsere Schulzimmertüren.

5.3 Kontakte mit Erziehungsberechtigten

Zur Förderung des Kontaktes zwischen Schule und Erziehungsberechtigten organisieren die Lehrpersonen Informationsabende oder bieten persönliche Gespräche an. Der Umgang aller an der Schule Beteiligten soll partnerschaftlich sein. Die Eltern nehmen bei Anliegen direkt mit den Lehrpersonen, der Schulleitung oder der Schulpflege Kontakt auf.

5.4 Beschwerdemanagement

Fühlen sich Erziehungsberechtigte durch Weisungen oder Entscheide einer Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege in ihren Rechten beeinträchtigt oder benachteiligt, teilen sie ihre Unzufriedenheit den entsprechenden Personen im Rahmen einer persönlichen Aussprache mit. Bei Uneinigkeit wendet man sich an die jeweils nächsthöhere Instanz.

5.5 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste, der Schulleitung, der Leitung von Förderangeboten, der Leitung schulischer Dienste, der Schulpflege und der zuständigen Dienststelle kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement geführt werden.

6. Absenzen, Urlaub

6.1 Absenzen – Abwesenheiten

Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden. Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

Bei Krankheit oder Unfall eines Kindes informieren die Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn die betreffende Lehrperson oder allenfalls die Schulleitung. In Notsituationen wird eine rasche Information erwartet. Wenn ein Kind zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht anwesend ist, fragt die Lehrperson bei den Erziehungsberechtigten nach.

Im Krankheitsfall kann die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein Arztzeugnis verlangen, wenn die Absenz länger als zehn Schulhalbtage dauert oder die Absenzen häufig vorkommen.

Eine besondere Situation tritt ein, wenn eine Lehrperson wegen kurzfristiger Abwesenheit nicht unterrichten kann. In einem solchen Fall kommt folgendes Schema zur Anwendung:

1. Die betroffene Lehrperson informiert die Eltern via Kettentelefon über den Unterrichtsausfall und die weiteren Schritte.
2. Falls das Kind zu Hause nicht betreut werden kann, müssen die Eltern dies bis 07.45 Uhr ins Lehrerzimmer melden (041 480 22 36).
3. Eine Lehrperson nimmt die Telefone entgegen und notiert die Namen der zu unterrichtenden Lernenden.
4. Eine andere Lehrperson nimmt die zu betreuenden Lernenden in Empfang und führt sie in ihre Arbeiten ein.
5. Der Unterricht dauert für alle, die in der Schule betreut werden, bis 11.30 Uhr bzw. 15.05 Uhr.

Eine Betreuung ist also am ersten Halbtage gewährleistet. Die weitere Betreuung obliegt den Eltern.

6.2 Urlaub

Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig.

Vorhersehbare Absenzen sind der Klassenlehrperson rechtzeitig zu melden. Ferienurlaube ausserhalb der ordentlichen Schulferien sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Gesuche müssen mindestens zwei Wochen zum Voraus und vor einer Buchung schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden. Dispensationen vor Brückentagen oder Feiertagen sowie vor oder nach Ferien sind wie Ferienurlaube zu behandeln.

7. Verhalten

Auf dem gesamten Schulareal wird auf korrektes soziales Verhalten geachtet, damit sich alle an der Schule Doppleschwand Beteiligten wohl fühlen können.

7.1 Mobbing

An diesem Thema wird in den Klassen vorbeugend gearbeitet. Ziel ist es, mit den Lernenden eine gute Konflikt- und Streitkultur zu erreichen. Bei Feststellung von Mobbing ist eine Information an die Schulsozialarbeit unumgänglich.

7.2 Suchtmittel

Den Lernenden sind das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen während des Unterrichts auf dem Schulhausareal, bei Schulveranstaltungen, bei öffentlichen Veranstaltungen und in öffentlichen Anlagen verboten. Wenn Mitarbeitende der Schule Lernende, die in Doppleschwand zur Schule gehen, beim Rauchen oder Konsumieren von Suchtmitteln erwischen, müssen Lehrpersonen, Schulleitung sowie Erziehungsberechtigte in jedem Fall informiert werden. In Gesprächen werden zwischen Schulleitung und Erziehungsberechtigten mögliche Massnahmen ausgearbeitet. Ausserhalb des Schulbetriebes siehe Benutzerreglement der Gemeinde.

7.3 Waffen – Gewalt - Pornografie

Das Tragen von Waffen, Anwenden von Gewalt und Verteilen von Pornografie ist verboten. Wenn Messer für Unterrichtszwecke benötigt werden, sind sie ausnahmsweise erlaubt. Wenn Waffen entdeckt werden, werden diese durch die Lehrpersonen eingezogen. Die Erziehungsberechtigten müssen darüber immer informiert werden.

7.4 Persönliche Geräte

Persönliche Geräte wie Mobiltelefone und andere Kommunikationsmittel sind in der Schule unerwünscht. Die Lehrperson genehmigt Ausnahmen.

Wenn Lernende Mobiltelefone in Lager der Schule mitnehmen, bestätigen die Erziehungsberechtigten schriftlich, dass sie damit einverstanden sind. Wenn Lernende die vereinbarten Abmachungen im Lager nicht einhalten, werden die Mobiltelefone durch die Lehrpersonen bis zum Ende des Lagers aufbewahrt.

7.5 Einzug von Gegenständen

Die Lehrpersonen und die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Schulhausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden müssen. Eingezogene Gegenstände sind von den Erziehungsberechtigten abzuholen.

7.6 Ordnung - Abfälle

Von allen an der Schule Beteiligten wird erwartet, dass sie Abfälle umweltgerecht entsorgen. Es stehen dafür entsprechende Behältnisse sowohl für rezyklierbare Abfälle wie für Kehricht zur Verfügung. Wiederholtes Fehlverhalten wird sanktioniert.

7.7 Sammlungen - Verkäufe

Sammlungen und Verkäufe durch Schulklassen oder Dritte dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung erfolgen.

7.8 Kleidung

Lehrpersonen und Lernende haben angepasst gekleidet am Unterricht teilzunehmen. Lehrpersonen und Schulleitung können die Lernenden anweisen, entsprechende Korrekturen vorzunehmen, wenn sich die Bekleidung störend auf den Unterricht auswirkt.

7.9 Hausschuhe

In den Unterrichtsräumen ist das Tragen von Hausschuhen obligatorisch.

8. Schulweg, Schulbus

8.1 Schulweg

Der Schulweg obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Sie bestimmen, wie sich ihre Kinder auf dem Schulweg zu verhalten haben und womit sie den Schulweg zurücklegen. Von Seiten der Schule wird empfohlen, dass die Lernenden zu Fuss zur Schule kommen.

Schulleitung und Schulteam erwarten,

- dass Kinder, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, sicher auf der Strasse fahren können und einen passenden Helm tragen.
- die Fahrräder, welche die Kinder auf dem Schulweg benutzen, den Vorschriften entsprechend ausgerüstet sind.

Auf dem Schulareal und auf den Sportanlagen besteht ein allgemeines Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Mofas. Der Pausenplatz kann abends und in Ausnahmefällen als Parkplatz benützt werden. Der Sportplatz und die Verbindungswege dürfen nicht befahren werden (z. B. mit Rollerblades, Fahrrädern, Mofas usw., siehe Benützungsreglement: Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen). Wenn Erziehungsberechtigte ihre Kinder mit dem Auto zur Schule transportieren, müssen diese auf dem Parkplatz vor dem Feuerwehrmagazin ein- und ausgeladen werden.

8.2 Schulbus

Der Gemeinderat legt zusammen mit der Schulleitung fest, für welche Lernenden ein Transport angeboten wird. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen sind neben der Gesundheitsförderung die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie das Alter der Lernenden, die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulweges. In den Schulbussen gilt die Gurtenpflicht.

9. Wohnortswechsel

Bei Wegzug aus der Gemeinde Doppleschwand informieren Erziehungsberechtigte die Lehrperson und die Schulleitung frühzeitig.

Die offiziellen Dokumente (Zeugnis, Kontrollbüchlein für Zahnpflege und die Ärztliche Schülerkarte) werden bei einem Wegzug durch die Schulleitung der Schule Doppleschwand direkt an die Schulleitung des neuen Wohnortes geschickt.

10. Versicherung

Die Lernenden sind für Krankheit und Unfall über die obligatorischen Versicherungen der Erziehungsberechtigten versichert. Es besteht keine Unfallversicherung für Lernende seitens der Gemeinde. Empfehlenswert ist der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung.

11. Disziplin- und Strafordnung

Gegen Lernende können Disziplinar massnahmen verfügt werden

- wenn sie den Schulbetrieb stören,
- mutwillig Sacheigentum der Schule beschädigen oder zerstören,
- gegen die Schul- und Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder gegen die Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen oder Fachpersonen der Schuldienste verstossen.

Die Disziplin- und Strafmassnahmen entsprechen der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 405, §§ 17-21) des Kantons Luzern. Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste sind befugt, folgende Disziplinar massnahmen zu verfügen:

- Verwarnung,
- kurze Wegweisung vom Unterricht,
- zusätzliche Hausarbeit,
- zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit,
- schriftlicher Verweis.

Der Schulleitung stehen zu den genannten zusätzlich folgende Disziplinarmaßnahmen zu:

- Versetzung in eine andere Klasse,
- Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out),
- auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss.

Die Schulpflege kann Ordnungsbussen verhängen, wenn Erziehungsberechtigte für unentschuldigte Schulversäumnisse der Lernenden verantwortlich sind oder an angeordneten Gesprächen nicht teilnehmen.

Die Erziehungsberechtigten müssen über vorgesehene und/oder getroffene Disziplinar- und Strafmaßnahmen, wenn diese über die Verwarnung, kurzes Wegweisen vom Unterricht und zusätzliche Hausaufgaben hinausgehen, informiert werden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Gültigkeit – Bekanntmachung

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom Januar 2009. Sie ist allen Erziehungsberechtigten, Lernenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule Doppleschwand bekannt zu machen.

12.2 Schulhausordnung

In Ergänzung zur Schulordnung existiert eine Schulhausordnung, die schulhausinterne Regelungen festhält und ebenfalls verbindlich ist. In der Schulhausordnung, die den Eltern abgegeben wird, sind Aussagen zum Verhalten der Lernenden im Schulhaus und auf dem Schulhausareal formuliert. Darin sind auch Pflichten, die die Lehrpersonen, die Schulleitung sowie den Hauswart/die Hauswartin betreffen, beschrieben.

12.3 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Doppleschwand, 29. August 2013

S:\Schulleitung\Word Daten\Doppleschwand\Schulordnung\Schulordnung 2013.doc